

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 790
Urteil Nr. 51/95 vom 22. Juni 1995

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage betreffend die Artikel 3, 6, 7 und 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken und die Artikel 14 und 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, gestellt vom Friedensrichter des ersten Kantons Turnhout.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 18. November 1994 in Sachen der Interkommunale Ontwikkelingsmaatschappij voor de Kempen e.G. gegen die Remo-Milieubeheer AG und die Paepenheyde AG hat der Friedensrichter des ersten Kantons Turnhout folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Werden die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, einzeln betrachtet und in Verbindung mit den Artikeln 13, 16 und 160 der koordinierten Verfassung, den Artikeln 6 Paragraph 1 und 14 EMRK und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK durch die Artikel 3, 6, 7 und 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken sowie durch die Artikel 14 und 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat verletzt, soweit die Enteigneten und die beteiligten Dritten, auf die sich Artikel 6 des vorgenannten Gesetzes vom 26. Juli 1962 bezieht, keine direkte Klage gegen den Enteignungserlaß erheben können oder ihre direkt beim Staatsrat erhobene Klage erlischt, sobald der Enteigner eine Vorladung vor den Friedensrichter veranlaßt hat, wenngleich diese direkte Klagemöglichkeit, die sich auf die Frage der Gesetzmäßigkeit des Enteignungserlasses beschränkt, ihnen durch Artikel 6 Paragraph 1 EMRK gesichert wird und die koordinierten Gesetze über den Staatsrat allen Rechtsuchenden eine direkte Klagemöglichkeit gegen gesetzwidrige behördliche Entscheidungen bietet, so daß die Enteigneten durch die Einleitung des gerichtlichen Enteignungsverfahrens ihrem verfassungs- bzw. gesetzmäßig zugewiesenen Richter entzogen werden? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

1. Die Interkommunale Ontwikkelingsmaatschappij voor de Kempen e.G., abgekürzt I.O.K., betreibt auf einem in Merksplas an der Grenze der Gemeinde Beerse gelegenen Gelände eine Mülldeponie, die an die Grenzen ihrer Kapazität stößt. Sie hat dort neuerdings eine moderne Kompostierungsanlage gebaut. Die Kompostierungsrückstände müssen abgelagert werden. Die einzigen noch verfügbaren und von den Behörden als Mülldeponie bestimmten Grundstücke grenzen unmittelbar an das vorgenannte Gelände und an die besagte Kompostierungsanlage.

2. Der flämische Minister für öffentliche Arbeiten, Raumordnung und innere Angelegenheiten hat durch ministeriellen Erlaß vom 14. Februar 1994 (*Belgisches Staatsblatt*, 2. April 1994) den Enteignungsplan « Vanderheyde » genehmigt (Artikel 1). Der ministerielle Erlaß bestimmt des weiteren, daß das öffentliche Interesse die sofortige Inbesitznahme der im Enteignungsplan angegebenen Parzellen erfordert (Artikel 2) und daß das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignungen zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Gesetzes vom 26. Juli 1962 auf diese Enteignung angewandt werden kann (Artikel 3). Der Interkommunale Ontwikkelingsmaatschappij voor de Kempen wird die Enteignungsermächtigung erteilt (Artikel 4).

3. Am 29. März 1994 reicht die Remo-Milieubeheer AG beim Staatsrat einen Dringlichkeitsantrag auf Aussetzung des vorgenannten ministeriellen Erlasses ein; dieser Antrag wird durch Urteil Nr. 46.837 vom 1. April 1994 zurückgewiesen. Am 11. April 1994 reicht die Remo-Milieubeheer AG beim Staatsrat einen Antrag auf Aussetzung des Erlasses ein. Der Staatsrat weist diesen Antrag durch Urteil Nr. 49.427 vom 4. Oktober 1994 wegen des Nichtvorhandenseins ernsthafter Klagegründe zurück. Die Nichtigkeitsklage ist beim Staatsrat noch in der Schwebe.

4. Am 28. Oktober 1994 hat die Interkommunale Ontwikkelingsmaatschappij voor de Kempen e.G. die Remo-Milieubeheer AG vor den Friedensrichter des ersten Kantons Turnhout geladen, um die Enteignung der im Enteignungsplan angegebenen Güter aussprechen und die Höhe der Entschädigungen vorsorglich und anschließend vorläufig festsetzen zu lassen, nachdem sich herausgestellt hatte, daß ein am 13. Oktober 1994 unterbreitetes Angebot über 9.825.000 Franken im Hinblick auf den Erwerb der besagten Grundstücke im Wege einer gütlichen Regelung nicht angenommen worden war.

Die Paepenheyde AG, bis zum 12. November 1992 bzw. 18. Dezember 1992 Eigentümer eines Teils der Grundstücke, interveniert freiwillig in der Rechtssache, weil sie noch bestimmte Ansprüche auf die veräußerten Grundstücke geltend machen kann.

5. Der Friedensrichter geht im Verweisungsurteil von der Erwägung aus, daß der Schiedshof und der Staatsrat bestätigt hätten, daß der Enteignete und die Dritten, auf die sich Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 beziehe, beim Staatsrat Klage auf Nichtigerklärung des Enteignungserlasses erheben könnten, solange das gerichtliche Enteignungsverfahren nicht eingeleitet worden sei, daß aber, da aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1962 dem Friedensrichter, wenn der Enteigner den Enteignungsantrag bei ihm eingereicht habe, die Aufgabe obliege, den Enteignungserlaß sowie den Erlaß, der zur sofortigen Inbesitznahme ermächtige, sowohl auf ihre innere als auch auf ihre äußere Gesetzmäßigkeit hin zu prüfen, der Staatsrat nicht mehr zuständig sei bei einer Nichtigkeitsklage seitens des Enteigneten oder eines beteiligten Dritten im Sinne von Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1962, nach Eintritt der gerichtlichen Phase, und zwar ab der Vorladung vor den Friedensrichter. Der Friedensrichter erwägt ferner, daß dadurch die Fragen, die sich im vorliegenden Fall stellen würden, nicht gelöst worden seien, wobei es sich nämlich darum handele, ob der Zuständigkeitsausschluß des Staatsrates auch dann gelte, wenn die gerichtliche Phase durch die Vorladung vor den Friedensrichter einsetze, nachdem bereits früher eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat erhoben worden sei. Das heißt, ob die Einleitung des gerichtlichen Enteignungsverfahrens zur Folge habe, daß der Staatsrat auch dann unzuständig werde, wenn die Nichtigkeitsklage vor der Anrufung des Friedensrichters erhoben worden sei; ob den Rechtsuchende somit nicht gegen seinen Willen, durch eine einseitige und zeitlich willkürlich gewählte Entscheidung des Enteigners, seinem gesetzlichen Richter entzogen werde, was einen Verstoß gegen Artikel 13 der Verfassung darstellen würde; ob der Enteignete auf diese Art und Weise nicht diskriminiert werde, indem ihm die direkte Klagemöglichkeit vor dem Staatsrat versagt werde oder indem die erhobene Klage erlösche, was einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, einzeln betrachtet und in Verbindung mit den Artikeln 13 und 16 der Verfassung, den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention darstellen würde.

Aus diesen Gründen stellt der Friedensrichter die vorgenannte präjudizielle Frage.

III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 23. November 1994 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Dezember 1994.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 21. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Interkommunale Ontwikkelingsmaatschappij voor de Kempen e.G., mit Gesellschaftssitz in 2440 Geel, Antwerpseweg 1, mit am 31. Januar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Remo-Milieubeheer AG, mit Gesellschaftssitz in 3590 Diepenbeek, Kapelstraat 17, mit am 6. Februar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 10. Februar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Interkommunale Ontwikkelingsmaatschappij voor de Kempen e.G., mit am 9. März 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Remo-Milieubeheer AG, mit am 14. März 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 27. April 1995 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der referierende Richter E. Cerexhe gesetzmäßig verhindert ist und von der Richterin J. Delruelle ersetzt wird, und zwar nur im Hinblick darauf, den Hof in die Lage zu versetzen, über die in Artikel 109 des organisierenden Gesetzes bestimmte Fristverlängerung zu befinden.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 23. November 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 16. Mai 1995 hat der Vorsitzende L. De Grève die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 6. Juni 1995 anberaumt.

Die letztgenannte Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 17. Mai 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 6. Juni 1995

- erschienen

. RA J. De Lat *loco* RA J. De Cannière, in Turnhout zugelassen, für der Interkommunale Ontwikkelingsmaatschappij voor de Kempen e.G.,

. RA J. Ghysels und RA P. Flamey, in Brüssel zugelassen, für die Remo-Milieubeheer AG,

- haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerexhe Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz der Interkommunale Ontwikkelingsmaatschappij voor de Kempen

A.1.1. Die gestellte Frage gehe von der Annahme aus, daß die Eigentümer und die beteiligten Dritten, die ihre Ansprüche während des gerichtlichen Enteignungsverfahrens geltend machen könnten, keine direkte Klagemöglichkeit gegen den Enteignungserlaß hätten oder daß ihre direkt beim Staatsrat erhobene Klage erlösche, sobald der Enteigner die Vorladung vor den Friedensrichter veranlaßt habe. Diese Annahme finde an sich keinen Anhaltspunkt im Wortlaut des Enteignungsgesetzes, beruhe aber auf einer bestimmten Auslegung der Anwendung der Artikel 14 und 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in dem Fall, wo eine Nichtigkeitsklage und/oder ein Aussetzungsantrag gegen einen Enteignungserlaß beim Staatsrat eingereicht werde, und zwar von einem Eigentümer oder einem Beteiligten, der seine Ansprüche in einem aufgrund des Gesetzes vom 26. Juli 1962 beim Friedensrichter eingeleiteten gerichtlichen Enteignungsverfahren geltend machen könne, und dieses Verfahren tatsächlich eingeleitet werde. Es handele sich insbesondere um die Auslegung, die der Staatsrat in den Urteilen Zarrella und Morren, Nr. 45.176 vom 7. Dezember 1993 und De Smedt und Godderis, Nr. 46.521 vom 15. März 1994 vermittelt habe. In diesen Urteilen habe der Staatsrat die in den Urteilen Nrn. 57/92, 80/92 und 75/93 enthaltene Rechtsprechung des Hofes konsequent angewandt. Die Unzuständigkeit des Staatsrates gelte sowohl dann, wenn eine Nichtigkeitsklage und/oder ein Aussetzungsantrag beim Staatsrat eingereicht werde, nachdem das gerichtliche Enteignungsverfahren eingeleitet worden sei, als auch dann, wenn das gerichtliche Enteignungsverfahren eingeleitet worden sei, nachdem eine Nichtigkeitsklage und/oder ein Aussetzungsantrag beim Staatsrat anhängig gemacht worden sei.

Der Gegenstand der präjudiziellen Frage bestehe ausschließlich darin, daß gefragt werde, ob die in den vorgenannten Urteilen des Hofes enthaltene Rechtsprechung, so wie sie der Staatsrat zur Anwendung gebracht habe, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, soweit durch das Zusammentreffen des Gesetzes vom 26. Juli 1962 und der Artikel 14 und 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eine Diskriminierung oder Behandlungsungleichheit darin begründet liegen würde, daß der Enteignete nicht länger auf die Nichtigerklärung des angefochtenen Enteignungserlasses hinwirken könne. Diese Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung hätte der Hof übersehen. So wie die Frage gestellt worden sei, impliziere sie an erster Stelle, daß gegen die Artikel 13 und 160 der Verfassung verstoßen werde, soweit der Rechtsuchende seinem gesetzlichen Richter, im vorliegenden Fall dem Staatsrat entzogen werde, und ferner, daß die Verfassungsverletzung eine Diskriminierung oder ungleiche Behandlung einer bestimmten Kategorie von Rechtsuchenden herbeiführen würde.

A.1.2. Laut seiner ständigen Rechtsprechung sei der Hof nur dafür zuständig, zu prüfen, ob die in der präjudiziellen Frage beanstandeten Bestimmungen eine Verletzung der Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbotes darstellen würden. Der Hof sei nicht dafür zuständig, abgesehen von den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu prüfen, ob die Artikel 3, 6, 7 und 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 und die Artikel 14 und 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vereinbar sind mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, den Artikeln 6.1 und 14 dieser Konvention, den Artikeln 13, 16 und 160 der Verfassung, anderen grundlegenden Rechtsvorschriften oder den in direkt wirkenden internationalen Vertragsbestimmungen verankerten, grundlegenden Rechtsvorschriften.

Im vorliegenden Fall gehe es nur um die Frage, ob die angebliche Verletzung der Artikel 13 und 160 der Verfassung eine ungerechtfertigte Diskriminierung oder Behandlungsungleichheit hervorrufen würde. In der Annahme, daß die Artikel 13 und 160 der Verfassung - einzeln oder gemeinsam betrachtet - nicht verletzt würden, besitze die Frage nach ihrer diskriminierenden Wirkung jedenfalls im Rahmen der präjudiziellen Frage keine weitere Erheblichkeit.

A.1.3. Die Vorschrift von Artikel 13 der Verfassung beinhalte, daß die vollziehende Gewalt den Bürger nicht vor ein anderes als das durch das Gesetz bestimmte Rechtsprechungsorgan vorladen könne. Eben der Gesetzgeber selbst regle vorher, allgemein und objektiv, die Zuständigkeit dieses Rechtsprechungsorgans. Da

die Gesetze, die die Zuständigkeit der Gerichte festlegen, zum Bereich der öffentlichen Ordnung gehören würden, bedeute die Wortfolge « gegen seinen Willen » nicht, daß die Parteien den zuständigen Richter bestimmen könnten. Der Gesetzgeber sei davon ausgegangen, daß von dem Zeitpunkt an, wo die enteignende Behörde von dem Erlaß, in dem die Gemeinnützigkeit und die Notwendigkeit der Inbesitznahme anerkannt würden und der die Enteignungsermächtigung beinhalte, Gebrauch mache, nur der ordentliche Richter zuständig sei, so daß dies unmöglich eine Verletzung von Artikel 13 der Verfassung darstellen könne. Die Durchführung eines Enteignungserlasses sei nämlich eine - aus Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigte - Antastung des Eigentumsrechts, eines bürgerlichen Rechtes *par excellence*; die Entscheidung, Streitigkeiten dem ordentlichen Richter anzuvertrauen, sei somit vollkommen logisch und im Einklang mit der Verfassung, insbesondere mit deren Artikel 144, der vorschreibe, daß Streitfälle über bürgerliche Rechte ausschließlich zum Zuständigkeitsbereich der Gerichte gehören würden.

Es könne genausowenig behauptet werden, daß die Zuständigkeit des Staatsrates, über die Gesetzmäßigkeit eines Enteignungserlasses zu befinden, wenn die Nichtigkeitsklage und/oder der Aussetzungsantrag von einer Partei eingeleitet werde, die möglicherweise vor dem Friedensrichter die Gesetzmäßigkeit werde anfechten können, einen Verstoß gegen Artikel 13 oder 160 der Verfassung darstellen würde. Der Enteignungserlaß sei nämlich, solange seine Durchführung nicht durch die Einleitung der gerichtlichen Enteignung vor dem Friedensrichter verfolgt werde, ein Verwaltungsakt schlechthin, über den nur der Verwaltungsrichter befinden könne. Es erhebe sich des weiteren die Frage, ob der Umstand, daß durch die Einleitung des gerichtlichen Enteignungsverfahrens die vorher vom Enteigneten erhobene Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat unwirksam gemacht werde, eine Verletzung von Artikel 13 der Verfassung darstellen könnte, die diskriminierend wäre, oder eine Behandlungsungleichheit ins Leben rufen würde. In bezug auf Enteignungen könne unmöglich behauptet werden, daß der Bürger seinem Richter entzogen werde, da in jedem erdenklichen Fall des Zusammentreffens der Zuständigkeiten des Staatsrates und des ordentlichen Richters ohnehin eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Enteignungserlasses stattfinden werde, ehe die Enteignung ausgesprochen werden könne. Höchstens könnte behauptet werden, es gebe eine Behandlungsungleichheit zwischen dem vom Enteignungserlaß Betroffenen, der vor der Anrufung des Friedensrichters eine Entscheidung des Staatsrates habe erwirken können, und demjenigen, der nach Einreichung einer Nichtigkeitsklage bzw. eines Aussetzungsantrags keine Entscheidung des Staatsrates mehr erwirken könne, weil dieses Rechtsprechungsorgan infolge der Einleitung des Verfahrens vor dem Friedensrichter unzuständig geworden sei. Dabei handele es sich lediglich um ein Problem des Zusammentreffens und der Kumulation zwischen mehreren Rechtsprechungsorganen, die in Enteignungssachen zuständig sein könnten; es betreffe nicht Artikel 13 der Verfassung. Artikel 13 der Verfassung verhindere keineswegs, daß der Gesetzgeber in verschiedenen Sachlagen und für verschiedene Kategorien von Rechtsuchenden ein jeweils unterschiedliches Rechtsprechungsorgan bestimme, das über den Streitfall zu befinden habe; seine Bedeutung bestehe sicherlich nicht darin, daß der Gesetzgeber dazu gehalten wäre, eine unbeschränkte Häufung von Klagemöglichkeiten vor verschiedenen Rechtsprechungsorganen zu erlauben.

A.1.4. Die einzig wirklich relevante Frage sei diejenige, ob der Ausschluß der Zuständigkeit des Staatsrates von dem Zeitpunkt an, wo das Enteignungsverfahren beim Friedensrichter eingeleitet worden sei, den Rechtsuchenden benachteilige. Diese eventuelle Benachteiligung weise zwei Aspekte auf; einerseits gehe es darum, ob der Rechtsuchende seine Verteidigung vor dem ordentlichen Richter mit ähnlichen Garantien wie im Verfahren vor dem Staatsrat organisieren könne, und andererseits darum, ob seine Verteidigungsmöglichkeiten dem Vergleich mit denjenigen standhalten würden, die jenem Rechtsuchenden geboten würden, dessen Klage beim Staatsrat nicht durch die Anrufung des ordentlichen Richters unwirksam gemacht werde, wobei es sich nämlich um den beteiligten Dritten handele, der nicht im Verfahren vor dem Friedensrichter intervenieren könne. Der Hof habe in seinem Urteil Nr. 57/92 erkannt, daß einerseits der Eigentümer und der beteiligte Dritte und andererseits die ordentlichen Dritten einen gleichwertigen Rechtsschutz genießen würden, und zwar sowohl hinsichtlich des vorhergehenden Dringlichkeitsverfahrens als auch hinsichtlich der Untersuchung der Sache selbst.

Schriftsatz der Remo-Milieubeheer AG

A.2.1. Aus den Erwägungen B.3 und B.4 des Urteils Nr. 57/92 des Hofes lasse sich nicht herleiten - wie der Staatsrat es tue -, daß der Staatsrat unzuständig werde, sobald der Eigentümer vor den Friedensrichter geladen worden sei. Der Hof habe ausdrücklich erkannt, daß der Ausschluß der Zuständigkeit, über die Nichtigkeitsklage zu befinden, erst ab dem Zeitpunkt der Vorladung vor den Friedensrichter gelte. Der Hof habe sich also nicht zu der Frage geäußert, ob es mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sei, daß die Zuständigkeit des Staatsrates erlösche, sobald das gerichtliche Enteignungsverfahren einsetze, wengleich ein Verfahren in rechtsgültiger

Weise bei ihm eingeleitet worden sei und er zum Zeitpunkt der Einleitung auch zuständig gewesen sei.

A.2.2. Nach der belgischen Gesetzgebung gebe es für den Enteigneten nur beim Staatsrat eine direkte Klagemöglichkeit bezüglich der Gesetzmäßigkeit eines Enteignungserlasses. Im Urteil Remo, Nr. 46.837 vom 1. April 1994 erkenne der Staatsrat, daß der Enteignete seine direkte Klagemöglichkeit verliere, wenn er sich nicht (mehr) an den Staatsrat wenden könne. Der wirkliche Gegenstand des Verfahrens vor dem Staatsrat unterscheide sich von demjenigen des Verfahrens vor dem Friedensrichter; auch die Beurteilungszuständigkeit sei unterschiedlich, was die Folgen betrifft. Es sei falsch, zu behaupten, daß der Friedensrichter eine ausschließliche Zuständigkeit habe, die diejenige des Staatsrates ausschließe. Artikel 7 des Enteignungsgesetzes beschränke sich darauf, die Modalitäten für die Erhebung und Behandlung der Gesetzwidrigkeitseinrede nach Artikel 159 der Verfassung unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Enteignungsgesetzes zu regeln.

Es sei nicht zu bestreiten, daß die vom Friedensrichter aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 und Artikel 159 der Verfassung durchgeführte Gesetzmäßigkeitsprüfung mit derjenigen, die der Staatsrat durchführe, gleichwertig sei. Der wesentliche Unterschied liege jedoch darin, daß die Gesetzmäßigkeitsprüfung vom Staatsrat nach einer unmittelbar vom Enteigneten erhobenen Klage ausgeübt werde, wohingegen der Friedensrichter die Prüfung erst vornehme, nachdem er vom Enteigner angerufen worden sei. Nur bei der direkten Klage, die für den Enteigneten aufgrund von Artikel 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ein Anrecht darstelle, habe das Enteignungsverfahren noch nicht angefangen. Nur bei der direkten Klage vor dem Staatsrat könne die Debatte bezüglich der Gesetzmäßigkeit des Enteignungserlasses geführt werden, ohne daß die Behörden das eigentliche Gewicht des Erlasses bereits ausspielen könnten. Die Debatte, die vom Enteigner vor den Friedensrichter gebracht werde, handele an erster Stelle nicht von der Gesetzmäßigkeit der Enteignung, sondern betreffe bereits die Durchführung der Enteignung. So habe der Staatsrat in seinem Urteil Immogroep Joye AG, Nr. 45.215 vom 9. Dezember 1993 erkannt, daß das Eintreten des gerichtlichen Enteignungsverfahrens an sich schon einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil darstelle. Indem der Remo-Milieubeheer AG als Enteigneter die direkte Klagemöglichkeit vor dem Staatsrat versagt werde bzw. indem die entsprechende Klage erlösche, werde sie offensichtlich diskriminiert.

A.2.3. Wenn die Einleitung des gerichtlichen Enteignungsverfahrens jene Folge nach sich ziehe, die der Staatsrat damit verbinde, d.h. daß der Staatsrat unzuständig werde, auch wenn die Klage in rechtsgültiger Weise bei ihm anhängig gemacht worden sei, ehe der Friedensrichter angerufen worden sei, so bedeute dies, daß der Rechtsuchende entgegen der ausdrücklichen Vorschrift von Artikel 13 der Verfassung seinem gesetzlichen Richter entzogen werde. Der Hof sei dafür zuständig, Diskriminierungen bei der Ausübung der Grundrechte bzw. der durch internationale Verträge anerkannten Rechte zu rügen. Der betroffene Enteignete werde eindeutig ungleich behandelt gegenüber allen Rechtsuchenden, die nicht ihrem natürlichen Richter entzogen würden. Der Friedensrichter sei übrigens nicht der natürliche Enteignungsrichter; dieser sei nämlich das Gericht Erster Instanz. Der Friedensrichter werde nur im Ausnahmeverfahren der dringlichen Enteignung tätig. Der Staatsrat sei demgegenüber tatsächlich der natürliche Richter im Hinblick auf die Nichtigerklärung gesetzwidriger Verwaltungsakte (Artikel 160 der Verfassung). In keiner anderen Angelegenheit habe die Anrufung des ordentlichen Richters zur Folge, daß der Staatsrat seine Zuständigkeit verliere.

A.2.4. Für die beanstandete Behandlungsungleichheit gebe es keine objektive und angemessene Rechtfertigung. In dem durch das Gesetz vom 26. Juli 1962 verfolgten Zweck, der in der schnellstmöglichen Durchführung des Enteignungserlasses bestehe, könne diese Rechtfertigung nicht begründet liegen. Dieser Zweck lasse sich nötigenfalls ohne Einschränkung der in den Artikeln 13 und 160 der Verfassung und in Artikel 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Grundrechte des Enteigneten verwirklichen. So hätte vorkommendenfalls eine angepaßte Fristenregelung für das Verfahren im objektiven Streitfall vorgesehen werden können. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlange, daß in dem Fall, wo der verfolgte Zweck unter Einsatz anderer Mittel, ohne daß den Grundrechten der Bürger Abbruch getan werden müsse, verwirklicht werden könne, zunächst die weniger drastischen Mittel zu verwenden seien.

Wenn die Einleitung des gerichtlichen Enteignungsverfahrens zur Folge habe, daß der Staatsrat hinsichtlich der vor der Anrufung des Friedensrichters erhobenen Nichtigkeitsklage unzuständig werde, so werde der Kläger gegen seinen Willen durch eine einseitige und zeitlich willkürlich gewählte Entscheidung des Enteigners seinem gesetzlichen Richter entzogen, ohne daß es dafür eine objektive und angemessene Rechtfertigung gebe. Es liege eindeutig Willkür vor. Die Behörden würden nach eigenem Gutdünken den Zeitpunkt wählen, wo sie die direkte Klage des Enteigneten entkräften würden.

Erwiderungsschriftsatz der Interkommunale Ontwikkelingsmaatschappij voor de Kempen e.G.

A.3. Die beklagte Partei könne nicht im Ernst behaupten, daß der Hof sich noch nicht zu der Frage geäußert habe, ob es im Einklang mit dem Gleichheitsgrundsatz sei, daß die Zuständigkeit des Staatsrates erlösche, sobald das gerichtliche Enteignungsverfahren angefangen habe, wenngleich in rechtsgültiger Weise ein Verfahren bei ihm eingeleitet worden sei und er zum Zeitpunkt der Einleitung tatsächlich zuständig gewesen sei. Der Hof habe darauf nämlich - und sei es implizit - in seinen Urteilen Nrn. 42/90, 57/92 und 75/93 geantwortet. Ein jeder dürfe der Ansicht sein, daß die Rechtsprechung des Hofes aufgrund einer verfassungskonformen Auslegung in Frage gestellt werden könne; man dürfe ihren Inhalt allerdings nicht mißachten.

Erwiderungsschriftsatz der Remo-Milieubeheer AG

A.4.1. Im Gegensatz zu den Behauptungen der Gegenpartei habe der Hof in seinen früheren Urteilen die vorliegende Frage noch nicht beantwortet. In den früheren Urteilen sei nur der Fall behandelt worden, in dem der Staatsrat angerufen worden sei, nachdem der Enteigner die klagenden Parteien bereits vor den Friedensrichter geladen habe.

A.4.2. Der vom Staatsrat gewährleistete Rechtsschutz werde gleichsam von dem Willen von einer der an diesem Verfahren vor dem Staatsrat beteiligten Parteien abhängig gemacht. Demgegenüber behalte jeder andere Rechtsuchende, dessen Klage beim Staatsrat anhängig sei und der mit einem Zivilverfahren konfrontiert werde, sein Anrecht auf ein Verfahren vor dem Staatsrat bei. Die Anrufung des Zivilrichters habe nämlich niemals zur Folge, daß der Staatsrat sich für unzuständig erkläre. Seit dem Urteil Cuvelier des Kassationshofes vom 16. Dezember 1965 werde im Gegenteil allgemein anerkannt, daß die Zuständigkeit des Staatsrates und diejenige des ordentlichen Richters, eine Gesetzmäßigkeitsprüfung aufgrund von Artikel 159 der Verfassung durchzuführen, einwandfrei koexistieren könnten.

Der Gegenstand des Verfahrens vor dem Staatsrat und der Gegenstand des Verfahrens vor dem Friedensrichter seien derart unterschiedlich, daß keine Rede davon sein könne, daß der Staatsrat nach der Vorladung vor den Friedensrichter unzuständig werde. Der Ausschluß der Zuständigkeit des Staatsrates sei weder notwendig, noch gar zweckdienlich zur Erfüllung der durch die Enteignungsgesetze verfolgten gemeinnützigen Zielsetzungen. Auch die Förderung eines reibungslosen Rechtsgangs könne nicht zur Rechtfertigung herangezogen werden. Da nach dem Verfahren vor dem Friedensrichter im Revisions- und Berufungsverfahren eine Gesetzmäßigkeitsprüfung im Wege der Einrede stattfinde, hindere nichts den Staatsrat daran, auch seinerseits eine Gesetzmäßigkeitsprüfung durchzuführen, und zwar nach und unabhängig von dem Enteignungsurteil des Friedensrichters.

- B -

Hinsichtlich der präjudiziellen Frage

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der Artikel 3, 6, 7 und 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken sowie der Artikel 14 und 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, einzeln betrachtet und in Verbindung mit anderen Verfassungsbestimmungen und mit Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, « soweit die Enteigneten und die beteiligten Dritten, auf die sich Artikel 6 des vorgenannten Gesetzes vom 26. Juli 1962 bezieht, keine direkte Klage gegen den Enteignungserlaß erheben können oder ihre direkt beim Staatsrat erhobene Klage erlischt, sobald der Enteigner eine Vorladung vor den Friedensrichter veranlaßt hat, wenngleich diese direkte Klagemöglichkeit, die sich auf die Frage der Gesetzmäßigkeit des Enteignungserlasses beschränkt, ihnen durch Artikel 6 Paragraph 1 EMRK gesichert wird und die koordinierten Gesetze über den Staatsrat allen Rechtsuchenden eine direkte Klagemöglichkeit gegen gesetzwidrige behördliche Entscheidungen bietet, so daß die Enteigneten durch die Einleitung des gerichtlichen Enteignungsverfahrens ihrem verfassungs- bzw. gesetzmäßig zugewiesenen Richter entzogen werden ».

B.2.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind, durch einen Zustimmungsakt in der innerstaatlichen Rechtsordnung anwendbar gemacht wurden und direkte Wirkung haben.

B.2.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3. Gemäß Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat kann jede Person, die ein entsprechendes Interesse zu rechtfertigen weiß, eine Nichtigkeitklage gegen «Akte und Verordnungen der verschiedenen Verwaltungsbehörden» einreichen.

Artikel 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat ermöglicht der klagenden Partei außerdem, die Aussetzung der Durchführung des angefochtenen Aktes bzw. der angefochtenen Verordnung zu beantragen.

Diese allgemeine Zuständigkeit des Staatsrates ist jedoch ausgeschlossen, wenn eine spezifische gerichtliche Klage gegen eine bestimmte Verwaltungsmaßnahme organisiert ist.

B.4.1. Laut den Vorschriften des Gesetzes vom 26. Juli 1962 hat der Friedensrichter nach Einreichung des Enteignungsantrags durch den Enteigner zur Aufgabe, sowohl die interne als auch externe Gesetzmäßigkeit der für die Enteignung erforderlichen Beschlüsse der enteignenden Behörde zu überprüfen.

Diese Zuständigkeit des ordentlichen Richters schließt die des Staatsrates aus, über eine Nichtigkeitsklage gegen diese Maßnahmen zu befinden, wenn diese Klage durch den Enteigneten oder durch einen beteiligten Dritten, auf den sich Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 bezieht, eingereicht wird.

Dieser Zuständigkeitsausschluß tritt ab der Vorladung vor den ordentlichen Richter und gegenüber Personen auf, die zu diesem Verfahren zugelassen sind. Er gilt also auch für die

Aussetzungsanträge und Nichtigkeitsklagen, die beim Staatsrat eingereicht werden, ehe der Friedensrichter angerufen wurde. Der Staatsrat ist nicht mehr zuständig, über Klagen zu befinden, die vom Enteigneten oder von einem beteiligten Dritten erhoben worden sind, und zwar ab der Vorladung des Eigentümers durch den Enteigner vor den Friedensrichter. Er bleibt zuständig für die ordentlichen Dritten. Er ist ebenfalls für Personen gemäß den Artikeln 3 und 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 zuständig, solange der Enteigner den Besitzer nicht vor den ordentlichen Richter geladen hat.

B.4.2. Aus den bereits in den Urteilen Nrn. 57/92 (B.7 bis B.12), 80/92 (B.7 bis B.12) und 75/93 (B.10 bis B.16) dargelegten Gründen ist der Hof der Auffassung, daß aus dem Vergleich der Verfahren, die dem Eigentümer und den beteiligten Dritten einerseits und den ordentlichen Dritten andererseits zur Verfügung stehen, hervorgeht, daß diese Kategorien von Rechtsuchenden einen gleichwertigen Rechtsschutz genießen.

B.5.1. Was die Enteignungen betrifft, wird das Eigentumsrecht durch Artikel 16 der Verfassung sowie durch Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet. Auf diese Bestimmungen wird in der präjudiziellen Frage Bezug genommen. Es handelt sich dabei um ein Recht, auf das die Bestimmungen von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention anwendbar sind.

B.5.2. Artikel 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt, daß jedermann Anspruch darauf hat, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zu entscheiden hat. Dieses Recht muß laut Artikel 14 der Konvention ohne Diskriminierung gewährleistet werden.

Die besagten Bestimmungen erfordern zwar, daß der Eigentümer und die beteiligten Dritten über ein Recht auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht verfügen, um die Gesetzmäßigkeit eines Enteignungserlasses anzufechten, aber sie verhindern nicht, daß der von ihnen angerufene Richter sich zugunsten eines anderen, vom Enteigner angerufenen Gerichts für unzuständig erklären muß, wenn beide Gerichte den durch Artikel 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gestellten Anforderungen entsprechen und wenn die Gesetzmäßigkeitsprüfung, die vom einen wie vom anderen Gericht ausgeübt wird, gleichwertig ist.

Nachdem keine Verletzung von Artikel 6.1 der Konvention vorliegt, kann von keinem Verstoß gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz in Verbindung mit dieser Bestimmung die Rede sein.

B.6. Der Verweisungsrichter fragt auch, ob den Artikeln 13 und 160 der Verfassung nicht auf diskriminierende Art und Weise Abbruch getan werde. Artikel 13 der Verfassung bestimmt, daß niemand gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Artikel 160 der Verfassung besagt, daß es für ganz Belgien einen Staatsrat gibt. Artikel 13 gewährleistet allen Personen, die sich in der gleichen Sachlage befinden, das Recht, gemäß denselben Regeln beurteilt zu werden. Nichts hindert den Gesetzgeber daran, - so wie in den zur Prüfung vorgelegten Bestimmungen - gewisse Streitfälle einem bestimmten Rechtsprechungsorgan, andere Streitfälle jedoch einem anderen Rechtsprechungsorgan anzuvertrauen, auch wenn dies zur Folge hat, daß der eine Richter im Laufe des Verfahrens seine Zuständigkeit zugunsten des anderen Richters verliert.

Die fraglichen Bestimmungen verletzen nicht die Artikel 10 und 11 in Verbindung mit den Artikeln 13 und 160 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 3, 6, 7 und 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken und die Artikel 14 und 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, einzeln betrachtet und in Verbindung mit den Artikeln 13, 16 und 160 der koordinierten Verfassung, den Artikeln 6.1 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, soweit die Enteigneten und die beteiligten Dritten, auf die sich Artikel 6 des vorgenannten Gesetzes vom 26. Juli 1962 bezieht, keine direkte Klage gegen den Enteignungserlaß erheben können oder ihre direkt beim Staatsrat erhobene Klage erlischt, sobald der Enteigner eine Vorladung vor den Friedensrichter veranlaßt hat.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève